

Themenübersicht

- ▶ Definition
- ▶ Gesetzliche Grundlagen
- ▶ Grundgesetz
- ▶ Strafgesetzbuch
- ▶ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- ▶ PsychKG und VwVG der Länder

Rechtsgrundlagen für freiheitsentziehende Maßnahmen

Ausarbeitung von
Siegfried Buttjes

Definition

Freiheitsentziehung ist die stärkste Form der Freiheitsbeschränkung.

Nach Art. 104 des Grundgesetzes kann die Freiheit der Person nur auf Grund eines Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden.

Gesetzliche Grundlagen

- ▶ Die Rechtsordnung regelt das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft mit Hilfe bestimmter Rechtsvorschriften. Hierbei handelt es sich um Gesetze, Verordnungen, Satzungen und vertragliche Vereinbarungen verschiedenster Art, die zusammen mit dem Grundgesetz, der Verfassung, die Rechtsordnung bilden.

Grundgesetz

§ 1 Abs. 1 GG

**Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung
aller staatlichen Gewalt.**

Grundgesetz

§ 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Grundgesetz

§ 2 Abs. 2 GG

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Grundgesetz

§ 104 Abs. 1 GG

Rechte bei Freiheitsentzug

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

Grundgesetz

§ 104 Abs. 2 GG

Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

Grundgesetz

§ 104 Abs. 4 GG

Vor jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Strafgesetzbuch

§ 32 Abs. 1 StGB

Notwehr

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

Strafgesetzbuch

§ 32 Abs. 2 StGB

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Strafgesetzbuch

§ 34 StGB

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Strafgesetzbuch

§ 239 Abs. 1 StGB

Freiheitsberaubung

Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafgesetzbuch

§ 239 Abs. 2 StGB

Der Versuch ist strafbar.

Strafgesetzbuch

§ 239 Abs. 3 StGB

Auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt
2. oder durch die Tat oder eine andere während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

Strafgesetzbuch

§ 239 Abs. 4 StGB

Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Strafgesetzbuch

§ 239 Abs. 5 StGB

In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Strafgesetzbuch

§ 240 Abs. 1 StGB

Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafgesetzbuch

§ 240 Abs. 2 StGB

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über Notwehr:

§ 227 Abs. 1 BGB

Notwehr (s. § 32 StGB)

Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über Notwehr:

§ 227 Abs. 2 BGB

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder von einem anderen abzuwenden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über Schadensersatz wg. unerlaubter Handlungen:

§ 823 Abs. 1 BGB

Schadensersatzpflicht wg. Rechtsgutverletzung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über Schadensersatz wg. unerlaubter Handlungen:

§ 823 Abs. 2 BGB

Schadensersatzpflicht wg. Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher
gegen ein den Schutz eines anderen
bezweckendes gesetzliches Verbot verstößt.

(Die o. g. Vorschriften des § 239 StGB Strafgesetzbuches
stellen Schutzgesetze im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB dar.)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über die Betreuung:

§ 1903 Abs. 1 BGB

Einwilligungsvorbehalt

Soweit die zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Vormundschaftsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt).
Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über die Betreuung:

§ 1906 Abs. 1 BGB

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung

Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, so lange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über die Betreuung:

§ 1906 Abs. 1 BGB

3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen Schaden zufügt, oder
4. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über die Betreuung:

§ 1906 Abs. 2 BGB

**Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig.
Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über die Betreuung:

§ 1906 Abs. 3 BGB

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.

Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über die Betreuung:

§ 1906 Abs. 4 BGB

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften über die Betreuung:

§ 1906 Abs. 5 BGB

Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

PsychKG

Voraussetzungen für eine zwangsweise Unterbringung

Ein Patient darf nur dann zwangsweise untergebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

..... psychische Krankheit

- ▶ Vorliegen einer psychischen Krankheit, die im Gesetz aufgezählt ist (z. B. Psychose, Suchtkrankheit, Schwachsinn).

..... erhebliche Gefahr

- ▶ Von dieser Krankheit muss eine erhebliche Gefahr für andere (z. B. unkontrollierte Aggressivität, Gewalttätigkeiten, Bedrohungen) oder den Kranken selbst (z. B. Suizidgefahr, ernste Gefahr für Leben oder Gesundheit ist erforderlich) ausgehen.

..... Unabwendbarkeit

- ▶ Die Gefahr für andere oder den Betroffenen selbst darf nicht anders als durch eine zwangsweise Unterbringung abgewendet werden können (also nur bei Erfolglosigkeit ambulanter Behandlung, Beratung etc.).

PsychKG

Das Verfahren zur Unterbringung

Zuständigkeit liegt in allen Ländern bei den Vormundschaftsgerichten.

Antragstellung zur Unterbringung erfolgt in der Regel nur durch eine bestimmte Behörde: Polizei oder Ordnungsamt.

Ärzte, Heime oder Angehörige sind lediglich Hinweisgeber.

Gleichwohl kann auch ein Arzt die Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung darlegen.

Eine zuvor genannte zuständige Behörde ordnet dann die sofortige geschlossene Unterbringung an.

Voraussetzung:

Vorliegen eines ärztlichen Befundes, welches nicht älter als vom Vortag ist. Richterlicher Beschluss ist unverzüglich nachzuholen.

Dringende Gründe für die Annahme der Voraussetzungen für eine Unterbringung rechtfertigen eine einstweilige Unterbringung durch das Gericht bis zu einer Dauer von 6 Wochen (max. verlängerbar bis 3 Monate), wenn durch Landesrecht näher geregelte Voraussetzungen vorliegen.

PsychKG

Rechte des Betroffenen

Durch die Psychischkrankengesetze werden die Grundrechte des Betroffenen eingeschränkt, und zwar:

- Art. 2 II GG Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person
- Art. 11 GG Recht auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet
- Art. 13 GG Recht auf Unverletztheit der Wohnung

PsychKG und VwVG

Zwangsmaßnahmen und Fixierungen

Unter bestimmten Voraussetzungen sind während der Unterbringung ärztliche Zwangsmaßnahmen gegen den Willen des Betroffenen erlaubt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen die der Bekämpfung der Krankheit oder Sucht dienen (Heilbehandlung) und solchen, die auf die Abwendung von Gefahren für den Betroffenen oder Dritte abzielen (Gefahrenabwehr).

PsychKG und VwVG

Zwangsmaßnahmen und Fixierungen

Fixierungen werden im Allgemeinen nicht im Rahmen, d. h. zum Zwecke der Heilbehandlung gerechtfertigt sein.

In Betracht kommen Fixierungen jedoch als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind Zwangsmaßnahmen, die nicht zugleich auch der Heilung von psychischer Krankheit oder Sucht, sondern allein zur Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben des Untergebrachten oder seiner Umgebung dienen.

PsychKG und VwVG

Zwangsmaßnahmen und Fixierungen

Rechtsgrundlage für Gefahrenabwehrmaßnahmen sind die Verwaltungsvollstreckungsgesetze (VwVG) der Länder. Hier werden beispielhaft die Maßnahmen aufgezählt, die z. B. in Nordrhein Westfalen nach der VwVGNW vorgenommen werden dürfen. Hierzu zählen neben der körperlichen Untersuchung (§ 70 I VwVGNW), neben Maßnahmen zur Ernährung und gesundheitlicher Betreuung (§ 70 II I VwVG) und neben dem Verabreichen von Beruhigungsmitteln insbesondere auch die Fesselung (mechanische Fixierung) der Untergebrachten,

Zwangsmaßnahmen und Fixierungen

wenn die Gefahr besteht,

- ▶ dass der Untergebrachte Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 68 VwVG, also insbesondere Ärzte und Pflegepersonal der Anstalt, aktiv angreift, sich ihnen passiv widersetzt oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigt (§ 73 Nr. 1 VwVG)
- ▶ bei Fluchtversuch oder Fluchtgefahr (§ 73 Nr. 2 VwVG)
- ▶ bei Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung (§ 73 Nr. 3 VwVG)

Rechtsgrundlagen für Fixierungen

Klar erkennbare Einwilligung des Patienten

Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite einer Maßnahme nach eingehender Aufklärung und Beratung erfassen und seinen Willen danach bestimmen kann (vgl. §§ 104 ff BGB, 1903 ff BGB).

Merke:

An einer (wirksamen) Einwilligung wird es bei fixierungsbedürftigen Patienten häufig fehlen.

Auch ohne wirksame Einwilligung ist die Fixierung zulässig bei:

Notwehr

Bei einem gegenwärtigen Angriff auf die rechtlich geschützten Interessen eines anderen Menschen (insb. Des Pflegepersonals) durch den Patienten, z. B. bei Gefährdung von Leib und Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (vgl. § 32 StGB)

Rechtfertigender Notstand

Bei Gefahr im Verzuge, wenn davon auszugehen ist, dass der Patient auf Grund seiner Krankheit nicht einwilligen kann oder einwilligen würde, wenn er könnte (verwirrter Patient, der sich selbst oder andere in Gefahr bringt) (vgl. § 134 StGB)

Anordnung und Durchführung von Fixierungen

Fixierungen sind nur zulässig, wenn sie durch einen Arzt angeordnet werden.

(OLG Köln vom 02.12.1992; 27 U 103/91)

Nach Ablauf der 24-Stunden-Frist oder bei regelmäßiger Fixierung (= immer zur gleichen Zeit oder bei bestimmten, wiederkehrenden Anlässen) ist eine richterliche Genehmigung erforderlich

(vgl. § 104 Abs. 2 GG).

Ausnahme:

Klar erkennbare und rechtskräftige Einwilligung des Patienten.

Für die Dauer der Fixierung muss der Patient durch die Pflegenden in besonderer Weise beobachtet und betreut werden.

(OLG Köln 02.12.1992 27 U 103/91)

Kontrolle der Vitalzeichen

Bei der Fixierung ist aus beweisrechtlichen Gründen ein Fixierungsprotokoll zu führen.

Bei Gefahr im Verzug (Notwehr oder Notstand) kann das Pflegepersonal auch ohne vorherige schriftliche ärztliche Anordnung vorübergehend fixieren. Die schriftliche ärztliche Anordnung muss jedoch unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachgeholt werden!

Dokumentation der Fixierung

- ▶ Daten des Patienten
- ▶ Richterlicher Beschluss
- ▶ Name des Arztes, der die Fixierung anordnete
- ▶ An der Fixierung beteiligte Personen
- ▶ Dauer der Fixierung
- ▶ Art und Umfang der Fixierung
- ▶ Kontrolle der Fixierung